Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 29. November 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 52ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3060. Das Allerhöchste Privilegium vom 18. Oktober d. J., wegen Aufhebung auf den Inhaber lautender stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlrn.; und

Nr. 3061. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November d. J., betreffend die Verlängerung des am Schlusse dieses Jahres ablaufenden Zolltarifs.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Ober-Präsident Pinder sein Amt niedergelegt hat, habe ich auf Anweisung des Königlichen Staats-Ministerii die Dienstgeschäfte desselben mit dem heutigen Tage interimistisch übernommen.

Im höhern Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. November 1848.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Schleinitz.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Verweser des hiesigen Polizei-Präsidii Herr Regierungsrath Kuh von dieser Funktion auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern entbunden

worden ist, und daß ich diese Funktionen vorläufig dem Herrn Regierungsrath von Kehler übertragen habe.

Breslau, den 23. November 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bet effend die bei Gesuchen um Aufnahme der Kinder in die von Grottowskysche Erziehungsanstalt zu Lublinitz nach dem Grundgesetz derselben beizubringenden, gehörig bescheinigten Erfordernisse.

Mit Bezug auf das in unserem Amtsblatte Stück XXXV. vom 30. August d. J. Seite 353—361 veröffentlichte Grundgesetz der von Grottowskyschen Erziehungsanstalt in Lublinitz, d. d. Berlin den 15. März 1844, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß Gesuche um Aufnahme von Knaben und Mädchen in die gedachte Anstalt, welche ihrem Alter, ihrer körperlichen Konstitution und ihrer Konfession nach dazu geeignet sind, aus den Kreisen und Städten unsers Departements durch Vermittelung der Herren Kreis-Landräthe und resp. Magisträte bei uns angebracht werden müssen. Da zu Begründung der Aufnahme eines Kindes nach § 4 des Grundgesetzes

1) das Taufzeugniß,
2) der Impfschein,
3) das ärztliche Gesundheitsattest,
4) das Schulzeugniß,
5) das Armuthszeugniß, und bei verwaiseten Kindern
6) der Nachweis der Bevormundung

beigebracht werden muß, so machen wir darauf aufmerksam, daß nur solche Gesuche resp. zur Aufnahme oder zur Notirung auf die Expektantenliste berücksichtigt werden können, welchen die ganz nach der Vorschrift und dem Sinne des Grundgesetzes ausgestellten Zeugnisse vollständig beigefügt sind. In dieser Beziehung wird bemerkt:

ad 1, daß von der Beibringung des Original-Taufzeugnisses, in dessen Ermangelung der Nachweis des Lebensalters und der christlichen Abstammung des Kindes geführt werden soll, vorjetzt nur dann entbunden werden kann, wenn dieser Nachweis durch Vermittelung der Gerichtsbehörde gewährt wird.

ad 2. Der Impfschein muß, wenn er nicht von einem öffentlichen Arzte unter Unterschrift und Siegel ausgestellt ist, von dem Landrathe, oder von dem Magistrate, oder von dem Kreisphysikus in Bezug auf die Befugniß des Ausstellers bescheinigt sein.

ad 3. Die Gesundheitsatteste können nicht bloß von jedem Arzte ohne öffentlichen Charakter, sondern auch von Chirurgen erster Klasse ausgefertigt werden. In beiden Fällen muß jedoch vom Kreis-Landrathe oder dem Magistrate unter dem Atteste bescheinigt werden, daß der Aussteller wirklich approbirter und am Orte praktizirender Arzt sei. Im Atteste selbst muß nicht allein

a. das befriedigende körperliche Wohlbefinden des Kindes, sondern auch

b. die vollkommene Ausbildung aller Sinnesorgane und das Dasein ausreichender, die Ausbildung gestattender geistiger Kräfte

bescheinigt sein.

ad 4. Das von dem Ortsgeistlichen beglaubigte Attest der Lehrer über den Bildungsgrad und die Sittlichkeit des Kindes muß Auskunft über die natürlichen Anlagen und Fähigkeiten, insbesondere über das vorhandene musikalische Gehör und über dessen Ausbildung für den Gesang, ferner über die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, sowie über den dabei bewiesenen Fleiß und Eifer und endlich über das sittliche Verhalten des Kindes enthalten. Wenn dasselbe eine konzessionirte Privatschule besucht haben sollte, so ist in der Beglaubigung des Geistlichen zugleich die Konzessionirung der Privatschule zu bescheinigen. In dem Falle, wo das Kind ohne Besuch einer öffentlichen oder konzessionirten Schule blos Hausunterricht genossen haben sollte, ist dasselbe von einem an der öffentlichen Schule angestellten Lehrer unter Leitung des Ortsgeistlichen oder Schulrevisors zu prüfen und von ihnen der Ausfall dieser Prüfung, das sittliche Verhalten des Kindes aber von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

ad 5. Das Attest der Bedürftigkeit ist in den Städten von den Magisträten auszufertigen. Wenn dasselbe bei Kindern vom Lande von der Ortspolizeibehörde ausgestellt ist, so muß dasselbe vom Kreis-Landrathe beglaubigt werden. Einer solchen Beglaubigung bedarf es aber nicht bei einem von dem Vormundschafts-Gerichte ausgestellten Armuthszeugnisse. In dem Atteste muß jedoch eine vollständige Auskunft über die Familie des Kindes, unter Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Eltern und Geschwister, sowie über deren frühere und gegenwärtige Besitz- und Erwerbsverhältnisse und der sonst noch vorhandenen namhaft zu machenden Anverwandten gegeben werden.

ad 6. Der Nachweis der erfolgten Bevormundung ist selbstredend nur bei verwaisten Kindern beizubringen. In demselben muß der Name, Stand, Erwerb und Wohnort des Vormundes genau bezeichnet sein.

Die vorstehend angegebenen erforderlichen Zeugnisse, sowie die Personalien des anzumeldenden Kindes sind unter Beifügung einer in nachstehender Form abgefaßten Nachweisung vorzulegen, auf deren Inhalt alsdann in dem begleitenden Berichte, mit welchem auf die Aufnahme des Kindes angetragen wird, einfach Bezug zu nehmen ist.

Breslau, den 22. November 1848. II.

Schema.

Personal- und Zeug

betref

den } Knaben }
das } Mädchen }

zum Berichte über das Gesuch um Aufnahme desselben in

Laufende №	Datum des Gesuchs um Aufnahme des Kindes.	Personalien des angemeldeten Kindes.			Datum des Taufzeugnisses oder der glaubhaften Lebensbescheinigung, unter Angabe des Ausstellers und seines Wohnorts.	Datum des Impfscheines und Namen und Charakter des Ausstellers, so wie der polizeilichen Bescheinigung über die Befugniß des Ausstellers.
		Vor- und Zunamen.	Wohnort und Kreis, in welchem derselbe belegen.	Jahr und Tag der Geburt.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

niß = Nachweisung

fend

.....

die von Grottowskysche Erziehungs=Anstalt zu Lublinitz.

Datum und Namen des Ausstellers des ärztlichen Zeugnisses, a. über das somatische Wohlbefinden, b. über die Vollkommenheit der Sinnes=Organe des angemeldeten Zöglings.	Datum des Attestes des Lehrers über den Bildungsgrad, das musikalische Gehör und die Sittlichkeit des Zöglings und Angabe, ob das Zeugniß von dem Schulrevisor oder dem Ortsgeistlichen beglaubigt ist.	Datum des Attestes über die Bedürftigkeit und Mittellosigkeit des Kindes und Angabe, ob das Attest von der vormundschaftlichen oder Polizei=Behörde ausgestellt ist, so wie des Namens und Wohnortes des Vormundes.	Angabe ob die Eltern des Kindes leben, oder das Kind väterlich und sonach einseitig verwaist oder ganz elternlos ist, und Datum der Bescheinigung seiner erfolgten Bevormundung.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Bei dem Ablauf des Geschäftsjahres 1848 fordern wir die Herren Kreis-Justizräthe, die Königlichen und Patrimonial-Gerichte, die Inquisitoriate und Haupt-Steuer-Amts-Justitiarien unsers Departements zur prompten Einreichung der vorgeschriebenen Geschäfts-Uebersichten und Nachweise auf.

Wir verweisen im Allgemeinen auf das Publikandum vom 8. November 1847 — Liegnitzer Amtsblatt Seite 381 — auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Juli d. J., Gesetzsammlung Seite 200 — und erlassen die Vormundschaftstabellen auch für das laufende Jahr.

Umsichtige und vollständige Anfertigung der Listen wird dringend empfohlen.

Insbesondere ist zu beachten, daß die in den letzten Uebersichten enthaltenen Zahlen der unbeendet und anhängig gebliebenen Geschäfte in die Uebersichten des laufenden Jahres richtig übertragen werden müssen.

Diejenigen Königlichen Gerichte, mit denen im Laufe des Jahres Patrimonal-Gerichte vereinigt worden sind, sowie diejenigen Justitiarien, bei welchen ein Wechsel der Patrimonial-Gerichte stattgefunden hat, werden auf die diesfällige Vorschrift Nr. 3 e. des Publikandi vom 3. November 1846 — Liegnitzer Amtsblatt Seite 322 — hingewiesen.

Glogau, den 22. November 1848.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patentirungen.

Dem Privat-Sekretär Friedrich Wilhelm Textor hierselbst ist unter dem 19. November 1848 ein Einführungs-Patent

> auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Werkmeister Franz Tappert in Krefeld ist unter dem 19. November 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Spulgestelle in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch daran befindlicher bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Chronik.

(Charakter-Erhöhung.) Dem Lehrer an der hiesigen Kunst-, Bau- und Handwerksschule Hans Albrecht Höcker ist der Charakter eines Königlichen Professors beigelegt worden.

Bestätigt:

Der bisherige Pfarradministrator Vincenz Hoheisel als katholischer Pfarrer zu Schawoine, Kreis Trebnitz;

der zeitherige Pfarrer, Erzpriester Kintzel in Brieg als Pfarrer in Oltaschin, Breslauer Kreises;

der zeitherige Pfarrer an der St. Mauritius-Kirche hieselbst, Dr. theol. Franz Hoffmann als katholischer Pfarrer zu St. Maria und St. Michael hieselbst;

der bisherige Candidat des Predigtamts Jakob Traugott Noack als evangelischer Pfarrer in Klitten, Kreis Rothenburg;

der Lehrer Karl Richter als katholischer Schullehrer in Groß-Butschkau, Namslauer Kreises;

der bisherige Schuladjuvant Karl Bauditz als katholischer Schullehrer und Organist in Thiemendorf, Kreis Steinau;

der seitherige interimistische Schullehrer Traugott Wilhelm Förster als evangelischer Schullehrer in Alt-Liebichau, Kreis Waldenburg;

der Schulamts-Kandidat Karl Gustav Herrmann Kühnel als evangelischer Schullehrer in Deutsch-Jägel, und

der Schuladjuvant Ernst Theodor Stephan als evangelischer Schullehrer in Niklasdorf, beide Strehlener Kreises;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Hauptmann a. D. von Linden zu Köben;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathsherr August Wilhelm Klemmt zu Schweidnitz;

der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte bisherige unbesoldete Stadtrath Friedrich August Froböß hieselbst.

Vermächtnisse.

Die zu Brieg unverehelicht verstorbene Maria Elisabet Pfeiffer hat

auf eine zum Gedächtniß ihres Vaters gestiftete und am Sonnabend vor der Todtenfeier in der Trinitatis-Kirche zu Brieg zu haltende Predigt . 100 Rthlr.

letztwillig vermacht.

Der in Oels verstorbene Kaufmann John hat

der dasigen Armen-Kasse . . . . . 400 Rthlr.

legirt.

Die hierselbst am 16. Juli c. verstorbene verwittwete Major Christiani geborne Schweitzer hat:

1) dem hiesigen Krankenhospital zu Allerheiligen . . . . 500 Rthlr.
2) „ „ jüdischen Krankenhospital . . . . 500 „
3) „ „ Hospital für kranke Kinder armer Eltern . . 250 „
4) den hiesigen Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten . . . . 250 „

letztwillig bestimmt.

Der hierselbst verstorbene Partikulier August Schweitzer hat in Staatsschuldscheinen

zum Besten jüdischer Waisenknaben . . . . . 3000 Rthlr.

und

zum Besten jüdischer und christlicher Hausarmen . . . 3000 „

vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.